

Günther Korz

## Verwaltete Jugend

Zu was erzieht die öffentliche Erziehung?

*Günther Korz wurde 1943 in Kielce (Polen) geboren, hat nach kaufmännischer Lehre und einem Jahr Berufsarbeit ein Jahr „gegammelt“. Anschließend besuchte er das Abendgymnasium und arbeitet zur Zeit als freier Journalist in Köln.*

In der Bundesrepublik unterliegen rund 45 000 Jugendliche der öffentlichen Erziehung. Teils aufgrund von Fürsorgeerziehung, teils im Rahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe. Während der Fürsorgeerziehung ein Beschluß des Vormundschaftsgerichts vorausgeht, wird die Freiwillige Erziehungshilfe auf Antrag der Erziehungsberechtigten eingeleitet. Die Zahl der Jugendlichen, die der Fürsorgeerziehung unterliegen, sinkt ständig, gleichzeitig steigt der Anteil derjenigen, bei denen „Erziehungshilfe“ von den Erziehungsberechtigten beantragt wurde. Darauf ist der Gesetzgeber mächtig stolz. In der Bundestagsdrucksache IV/3515 heißt es wörtlich:

„Der Freiwilligen Erziehungshilfe wird vor der Fürsorgeerziehung unbedingt der Vorzug gegeben; . . . Die Freiwillige Erziehungshilfe will optimal günstige Voraussetzungen für ein enges Zusammenwirken mit dem Elternhaus schaffen. Die Familie wird am Erziehungsgeschehen beteiligt, so daß die spätere Rückkehr des Kindes bzw. Jugendlichen in das Elternhaus eher und leichter erreicht werden kann. . . Da sie (die Eltern) sich freiwillig für die öffentliche Erziehung

entscheiden können, müssen sie nicht länger den Makel tragen, daß ihnen die Kinder zwangsweise genommen werden."

Für den einzelnen Jugendlichen hat dies kaum Bedeutung, da in den Heimen bei der Behandlung von Jugendlichen der Fürsorgeerziehung und der Freiwilligen Erziehungshilfe kein Unterschied besteht. Und die Zusammenarbeit mit der Familie? Ich habe jedenfalls oft genug erlebt, daß entlaufene Heimzöglinge selbst nicht genau wußten, ob Fürsorgeerziehung oder „Erziehungshilfe“ über sie verhängt worden war. So schön sich der Text liest, in Wirklichkeit handelt es sich um eine Scheinliberalisierung.

Die etwa 45 000 in Erziehungsheimen lebenden Jugendlichen sind eine Randgruppe der Gesellschaft. Praktisch allein gelassen, sind sie einem nahezu allmächtigen Verwaltungsapparat ausgeliefert. Sie haben keine Lobby. Keine Partei und keine Gewerkschaft vertritt ihre Interessen. Niemand klärt sie über ihre bescheidenen Rechte auf. Erst in jüngerer Zeit haben sich vereinzelt Gruppen gebildet, die sich mit den Problemen der öffentlichen Erziehung befassen. Wenngleich das allgemeine Interesse an der öffentlichen Erziehung gering ist, so kann deren Rückwirkung auf gesamtgesellschaftliche Bezüge gar nicht überschätzt werden. Untersuchungen über die Herkunft der Jugendlichen in Fürsorgeerziehung haben ergeben, daß 75 % der männlichen und 80 % der weiblichen Jugendlichen aus Arbeiterfamilien stammen. Die Anzahl von unehelichen Kindern unter den Heiminsassen beträgt ein Vielfaches ihres Anteils an der Gesamtbevölkerung. Bei näherem Hinsehen zeigt sich sehr schnell die politische Bedeutung der Heimerziehung. Sie ist in zweifacher Weise ein Disziplinierungsinstrument der Herrschenden gegenüber der Arbeiterjugend.

Zum einen wirkt die Fürsorgeerziehung mit ihren zahllosen Zwängen und Isolierungen disziplinierend auf die Insassen der Heime. Die Hauptaufgabe der Heime besteht darin, den „auffällig gewordenen“ Jugendlichen mit allen Mitteln *anzupassen*. Sie ist eine totale Erziehung — rund um die Uhr. Das Jugendarbeitsschutzgesetz hat in den Heimen keine Gültigkeit. Als Rechtfertigung dient § 1 (2) 1 JArbSchG; er lautet: „Ausgenommen ist eine Beschäftigung, mit der überwiegend Zwecke der Erziehung, ... verfolgt werden.“ In den Heimen dient schließlich alles der Erziehung. Eine miserable Entlohnung — oft erhält der Zögling nur ein Taschengeld von 5 DM je Woche — ist pädagogisch unhaltbar. Sie verschlechtert das ohnehin meist gestörte Verhältnis zur Arbeit und macht die Einübung des Umgangs mit Geld unmöglich. In ähnlicher Weise werden noch eine Reihe anderer Rechte, zum Teil Grundrechte, ausgeschaltet. Kontakte nach draußen werden beschränkt durch Ausgangs- und Besuchsregelung, Post- und Zeitungskontrolle. Selbst die spärlich bemessene Freizeit ist stark reglementiert. Wer sich dem verordneten Freizeitangebot nicht fügt, gilt als „interesselos“ und hat mit Sanktionen zu rechnen. Der Aufbau einer privaten Rückzugssphäre wird weitgehend unmöglich gemacht. Entweder wird der Jugendliche mit der Zeit zum „bequemen Untertan“ abgerichtet, oder er lehnt sich auf und flieht. (Nach Aussagen des Landschaftsverbandes Rheinland ist es als normal zu betrachten, wenn 10% der Heiminsassen auf der Flucht sind.) Dies bringt eine erhebliche Gefahr der Kriminalisierung mit sich.

Zum anderen ist die Fürsorgeerziehung als Disziplinierungsinstrument für die gesamte Arbeiterjugend von größter Bedeutung. Zwar gelten Fürsorgeerziehung und Freiwillige Erziehungshilfe nach den entsprechenden Bestimmungen nicht als Strafe, doch werden sie von den betroffenen Jugendlichen, wie von der Gesellschaft als solche empfunden. So schwebt die *Drohung einer Heimeinweisung* über jedem Jugendlichen, der nicht im Sinne der gesellschaftlichen Regeln funktioniert. Außerdem vermittelt das Bestehen der Heime den in „Freiheit“ lebenden Jugendlichen trotz aller Pression und Ausbeutung in ihren reglementierten Berufs- und Freizeitsphären das Gefühl, nicht auf der untersten Sprosse der Sozialleiter zu stehen — denen im Heim geht es ja

noch viel schlechter. So werden die Heimzöglinge wie andere Randgruppen dazu benutzt, in der Arbeiterschaft ein „lower-middle-class-Bewußtsein“ zu schaffen, das ihre wahre Interessenlage verschleiert.

Es sind nicht nur die Spannungen der Gesellschaft, denen der Zögling in besonderem Maße ausgesetzt ist, auch die *Struktur der Heime* selbst setzt Jugendliche wie Erzieher besonderen Spannungen aus. Die undemokratische Organisation der Großheime verursacht Rivalitäten und Konflikte, die nur zu oft auf dem Rücken der Zöglinge ausgeglichen werden. Teamwork wird auch heute noch sehr klein geschrieben. Die einzelnen Gruppen in der Heimhierarchie führen weitgehend ein Eigenleben. Nicht selten stehen sie gegeneinander. Ein kurzer Blick auf den *Aufbau dieser Heime* mag dies verdeutlichen.

An der Spitze eines Heimes steht der Direktor. Er soll akademisch vorgebildet sein. Bei den Heimen in freier — sprich konfessioneller — Trägerschaft ist dies in der Regel ein Geistlicher oder eine Ordensschwester. Über ihre spezielle Qualifikation für die öffentliche Erziehung ist wenig bekannt. Bei den konfessionellen Heimen steht dem Direktor ein Vorstand zur Seite. Sie erarbeiten und überwachen die Erziehungskonzeption, die Heimordnung und die mündlichen oder schriftlichen Anweisungen an die untergeordneten Mitarbeiter. Außerdem obliegt ihnen die Leitung der Geschäftsführung und Verwaltung. Dies wird leider nicht selten dazu benutzt, unter Vorwand der Arbeitsüberlastung die erzieherischen Aufgaben nicht genügend wahrzunehmen. Den Mittelbau bilden die Heimleiter, ihnen unterstehen eine Hausgemeinschaft und die Stationserzieher. Dieser Mittelbau soll aus vollausgebildeten Sozialarbeitern bestehen. Ihnen folgen die Gruppenerzieher (Erziehungshelfer mit Kurzausbildung) — letztes Glied in der Kette sind natürlich die Zöglinge.

Ein besonderes Eingehen auf die konfessionellen Heime ist erforderlich, da sie in der öffentlichen Erziehung eine große Rolle spielen. In Bayern z. B. unterstehen 85 % der für Fürsorgeerziehung und Freiwillige Erziehungshilfe anerkannten Heime kirchlichen Trägern, und im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland gibt es kein einziges staatliches Mädchenheim! Die fachliche Qualifikation der Heimerzieher entspricht bei weitem nicht den Soll-Vorstellungen, was *Hanns Eyferth* an eindrucksvollen Zahlenbeispielen belegt<sup>1)</sup>.

Oft haben gerade die Sozialarbeiter im Mittelbau der Heime ein recht gutes Verhältnis zu den Zöglingen, während bei Vorstand und Erziehungshelfern nicht selten ein übersteigertes „law-and-order“-Denken festzustellen ist. Von jungen Sozialarbeitern gingen auch in den sechziger Jahren Reformversuche aus, doch die meisten haben inzwischen vor den verkrusteten Institutionen kapituliert. Überlange Arbeitszeit und schlechte Bezahlung taten ein Übriges. Zu welchen Fehlleistungen es in diesen Heimen kommen kann, soll nachstehender Bericht von Barbara M. zeigen:

„Im Erziehungsheim ‚Guter Hirte‘, Köln-Junkersdorf, in dem ich 21 Monate untergebracht war, wurde ich ausschließlich in der Wäscherei beschäftigt. Ich erhielt einen Stundenlohn von 75 Pf. Als ich nach etwa 4 Monaten gegenüber der Erziehungsleiterin, Schwester A. den Wunsch äußerte, Kindergärtnerin zu werden, sagte diese, dies sei kein Beruf für mich; ich sollte lieber in der Wäscherei arbeiten. Man wolle sich auch darum bemühen, mir nach der Entlassung eine entsprechende Arbeit zu vermitteln.“

Während meines Heimaufenthaltes wurde ich mehr als dreimal wegen Arbeitsverweigerung unter die kalte Dusche gestellt. Dies geschah jeweils auf Anordnung der Schwestern A. (Erziehungsleiterin), G. (Arbeitserzieherin in der Wäscherei) bzw. B. Mit der Ausführung dieser Strafmaßnahmen wurden in der Regel die Mitzöglinge A. S. und A. W. beauftragt. In einem Fall kam ich unter die kalte Dusche, nachdem ich mich bei Schwester B. und Schwester G. darüber beklagt hatte, daß ich entgegen der Zusage mei-

1) „Heimerziehung in Bayern — Analyse einer Statistik“, in *Neue Praxis*, 1/1971.

ner (früheren) Fürsorgerin vom Jugendamt Erkelenz schon länger als ein halbes Jahr im Heim wäre und mich anschließend geweigert hatte, meine Arbeit in der Wäscherei fortzusetzen. Auf Anordnung und im Beisein von Schwester G. wurde ich von A. S. und A. W. in die Badewanne gezerrt und — nach meiner Erinnerung 15 Minuten mit der kalten Dusche behandelt. Dies war im Winter 1969. Als Folge dieser Maßnahme bekam ich kurz darauf Angina. Der Heimarzt führte die Angina auf die Behandlung mit der kalten Dusche zurück . . .<sup>2)</sup>."

Solche „Erziehungsmethoden“, die an mittelalterliche Tollhäuser erinnern, sind sicher ein Extremfall. Es ist jedoch üblich, Erziehungsgruppen so zu bilden, daß sich die Aggressionen der Jugendlichen gegeneinander richten und so die Arbeit der Erzieher erleichtern.

Bereits im Jahre 1969 erstellte *Erhard Denninger*, Ordinarius für öffentliches Recht in Frankfurt, ein elf Seiten umfassendes Gutachten, in dem er die Widersprüche zwischen den Praktiken der öffentlichen Erziehung und dem Grundgesetz aufzeigt. Inzwischen hat sich nichts oder nur wenig geändert, so daß die Feststellungen von Prof. Denninger noch ihre volle Gültigkeit besitzen.

„Jedes Kind und jeder Jugendliche hat ein Recht auf Erziehung (§ 1 Abs. 1 Jugendwohlfahrtsgesetz), d. h. auf Entwicklung und Ausbildung derjenigen Fähigkeiten, die eine selbstverantwortliche Existenz im beruflichen und im privaten Leben sowie in einer demokratischen Gesellschaft politisch mündiger Bürger voraussetzt.“

„Erziehungsmaßnahmen und -methoden, welche nicht geeignet sind, die Fähigkeiten des Kindes zu selbstverantwortlicher Entscheidung zu entwickeln und zu stärken, welche vielmehr bloße Dressurakte (Eingewöhnung von Verhaltensmustern durch positive oder negative Sanktionen) zum Inhalt haben, verstoßen gegen das Prinzip der Anleitung zur Autonomie und sind verfassungswidrig.“

Im weiteren wird darauf hingewiesen, daß elterlicher und staatlicher Erziehungsauftrag zu unterscheiden sind. So hat der Staat kein Recht, dem Kind oder Jugendlichen eine an einem bestimmten weltanschaulichen Leitbild inhaltlich fixierte Erziehung aufzuzwingen. Das Recht auf eine den Begabungen und Neigungen des Jugendlichen entsprechende Berufsausbildung, wie es Denninger postuliert, ist von größter Bedeutung. Leider überwiegt in den Heimen noch oft der Trend zur Ausbildung in klassischen Berufen mit wenig Zukunftsaussichten. Dies hängt wohl nicht zuletzt mit der abgesehenen Lage vieler Erziehungsheime zusammen.

„Jugendliche, die keine abgeschlossene Berufsausbildung erreicht haben oder eine andere zu erhalten wünschen, dürfen in keinem Falle längere Zeit mit bloßer Routinearbeit ohne Ausbildungswert beschäftigt werden. Derartige Arbeiten a. la Tütenkleben sind schon für einen modernen Strafvollzug untragbar, erst recht aber in einem Heim mit Erziehungsaufgaben.“ (Denninger, S. 8.)

Denninger prangert eine Reihe weiterer Rechtsanmaßungen von seiten der für die Heimerziehung Verantwortlichen an und zeigt den Widerspruch zum Grundgesetz auf. Er kommt zu dem Schluß: „Eine Fürsorgeerziehung, die auf dem Prinzip des Mißtrauens statt auf dem Prinzip des Vertrauens aufbaut, kann nicht diejenige sozialisierende Wirkung erzielen, um deretwillen der Gesetzgeber die Möglichkeiten staatlicher Erziehungshilfen eingeführt hat.“

In Erziehungsheimen, die sich am gehorsamen Untertan vergangener Tage orientieren und nicht die frei entfaltete kritische Persönlichkeit fördern, ist lustfeindliches Verhalten nur logisch. In den Heimen besteht eine strikte Trennung der Geschlechter, was eine natürliche Entwicklung der *Sexualität* verhindert. Die Sexualerziehung ist äußerst mangelhaft und fehlt meist ganz. So sind Verhaltensweisen, die man gemeinhin als „knastschwul“ bezeichnet, in den Heimen keine Seltenheit. Das Sexualverhalten der

2) Originalbericht im Besitz des Verfassers.

Jugendlichen, die aus Erziehungsheimen entlassen oder entwichen sind, ist oft erheblich gestört. Es reicht von Kontaktschwierigkeiten und akuter Homophilie bis zum Versuch der Überkompensation des Versäumten und zur Prostitution. Hier spielt dann auch das gestörte Verhältnis zu Geld und Arbeit eine verhängnisvolle Rolle.

Daß die *Drogenwelle* mit ihrer Verheißung künstlicher Paradiese in die freudlose Welt der Erziehungsheime eingedrungen ist, kann niemand verwundern. Hier das Beispiel Horst K.: Als K. aus einem Heim entwichen, zum erstenmal im Republikanischen Club Köln auftauchte, nahm er Trips so oft wie möglich. Sein Betreuer beschränkte sich auf eine Aufklärung über die Gefahren, verzichtete jedoch auf jegliche Sanktionen. Sobald sich Horst etwas eingewöhnt hatte, wurden die Abstände zwischen den einzelnen „Reisen“ immer länger. Schließlich waren es gut drei Wochen. Nun drängte er von sich aus auf Legalisierung seiner Freiheit. Beim Landesjugendamt wurde ihm gesagt, daß man im Augenblick nicht viel für ihn tun könne, er müsse sich mit dem zuständigen Jugendamt seiner Heimatstadt in Verbindung setzen. Er bekam eine Fahrkarte und die Zusage freien Geleits. Noch während er sich im städtischen Jugendamt befand, wurde er verhaftet. Nach seiner Verurteilung wegen einer Bagatellsache, die mit der Untersuchungshaft abgebußt war, kam er ins Heim zurück. Dort begann er zu fixen. Er entwich erneut und nahm Kontakt mit seinem Kölner Betreuer und mit „Release“ auf. Inzwischen ist er von der Nadel wieder ab.

Besonders gefährdet sind die aus den Heimen entwichenen Jugendlichen. Ohne Geld, Ausweis- und Arbeitspapiere landen sie meist in den großen Städten. Ihnen bleibt nur der Untergrund; allzuleicht werden sie Opfer von Schläger- und Zuhälterbanden. Die Jugendämter verlassen sich weitgehend auf die Polizei, für die sich das Verfahren der Festnahme und Rückführung als ein Kreis ohne Ende darstellt. Die zwangsweise Rückführung in die Heime löst bei den Jugendlichen eine Protesthaltung aus, die dazu führt, daß sie möglichst bald einen neuen Fluchtversuch machen.

Bei den entwichenen Zöglingen setzte die Arbeit unabhängiger linker Gruppen an. Gegen den Widerstand der Behörden wurden die ersten *Zöglingsskollektive* gegründet. Zunächst versuchten die Behörden, diese Ansätze mit Gewalt zu zerschlagen. Aber es war schon zu spät. Die Öffentlichkeit wachte auf. Daraufhin wechselte man die Taktik. Mit Hilfe von vertrauenswürdig erscheinenden Personen begannen die Jugendämter mit der Gründung von Gegenkollektiven. Während die zuerst gegründeten Kollektive an chronischem Geldmangel litten und einige bereits daran gescheitert waren, verfiel man bei den Gegenkollektiven umgekehrt in den umgekehrten Fehler der Überfinanzierung. Daß ein Jugendlicher bei freier Unterkunft und einem Taschengeld von rund 300 DM — über solche Summen konnten z. B. Zöglinge in einem Kollektiv in Köln-Ostheim verfügen — keine große Lust zum Arbeiten empfindet, kann man ihm kaum verdenken. Ein weiterer, oft gemachter Fehler ist es, Kollektive außerhalb der Städte oder an deren Rand aufzuziehen. Sie werden in Verlängerung der Heime zu neuen Zöglingsettos. Kontakte zu Jugendlichen in „normalen“ Verhältnissen sind von größter Bedeutung.

Wichtig für die Zukunft ist auch die Gründung von Kontaktzentren, bei denen die Jugendlichen Rat und Hilfe finden, ohne befürchten zu müssen, festgehalten zu werden. Die ihnen aber, falls sie es wünschen, Arbeit und Wohngelegenheit verschaffen.

Eine wesentliche Einsicht hat die Arbeit mit Zöglingen noch gebracht: Bei allem guten Willen bleibt die Einzelhilfe nur ein Tropfen auf den berühmten heißen Stein. Eine wirkliche Lösung für die Probleme der unter öffentlicher Erziehung stehenden Jugendlichen kann nur eine politische Lösung sein. Sie muß eine grundlegende Änderung der Erziehungskonzeption bringen; Erziehung muß Menschen ermöglichen, die zur Selbstbestimmung fähig sind — bislang bringt die öffentliche Erziehung allenfalls gewaltsam angepaßte Untertanen hervor.